

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1073/2018**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 22.03.2018

Amt: Stadtplanungsamt
 Aktenzeichen/Telefon:
 Verfasser/-in: Kron, Gabriele -61- / -2335

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	09.04.2018	Entscheidung
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

1. vorhabenbezogene Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. GI 01/23 „St. Josefs Krankenhaus“

**hier: Entwurfsbeschluss und Durchführung der Offenlage
 - Antrag des Magistrats vom 23.03.2018 -**

Antrag:

„1. Die in der Anlage 1 und 2 beigefügte vorhabenbezogene 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. GI 01/23 „St. Josefs Krankenhaus“ sowie die eigenständigen, in den Bebauungsplan integrierten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (§ 81 Hessische Bauordnung HBO) werden als Entwurf beschlossen. Die Begründung (Anlage 3) zum Planentwurf wird beschlossen.

2. Auf der Grundlage dieses Beschlusses sind im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Begründung:

Das St. Josefs Krankenhaus besteht seit dem Jahr 1899 zwischen Liebigstraße und Wilhelmstraße im Bereich des Universitätsviertels südlich des Gießener Anlagenrings und ist das zweitgrößte Krankenhaus in Gießen. 2012 fusionierte das St. Josefs Krankenhaus mit dem ebenfalls traditionsreichen, bereits 1874 errichteten Krankenhaus Balserische Stiftung zu der „St. Josefs Krankenhaus Balserische Stiftung gGmbH“ (St.JKHBS). Die

beiden Krankenhäuser haben als innerstädtische Einrichtungen eine wichtige Bedeutung für die Akut- und auch Notfallversorgung der Gießener Stadt- und Kreisbevölkerung.

Für einen auch zukünftig gesicherten Erhalt beider gemeinnützigen Einrichtungen ist es betriebswirtschaftlich erforderlich, beide Krankenhäuser, die durch die Wilhelmstraße räumlich und funktional voneinander getrennt werden, an einem Standort baulich zu vereinigen, um Synergieeffekte nutzen und unnötige Doppelungen von Infrastrukturen vermeiden zu können. Das St. Josefs Krankenhaus bietet dafür als größeres und bereits grundsaniertes Haus die besseren Voraussetzungen als die älteren und mit Funktionsmängeln behafteten Anlagen des Balserischen Stifts. Daher soll die Fusion der beiden Krankenhäuser baulich durch eine Erweiterung des St. Josefs Krankenhauses nachvollzogen werden. Die notwendigen Erweiterungsflächen sollen in einem Anbau im jetzigen Patientenvorgarten an der Wilhelmstraße und durch großflächige Aufstockungen des Krankenhauses ermöglicht werden. Die baulichen Anlagen des Balserischen Stifts können dann teilweise zurückgebaut werden, so dass in Gegenlage zum St. Josefs Krankenhaus für das Areal des Balserischen Stifts neue Nutzungsoptionen ermöglicht werden.

Mit diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der seit 2008 rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. GI 01/23 „St. Josefs Krankenhaus“, mit welchem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den bereits abgeschlossenen Um- und Anbau des ursprünglichen Krankenhauses mit Tiefgarage sowie die Ansiedlung eines verkehrsgünstig an der Frankfurter Straße gelegenen Geschäfts- und Ärztehauses geschaffen wurden, erstmals geändert.

Geltungsbereich und Planungsziele

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung entspricht dem des zu ändernden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. GI 01/23 Gebiet:

„St. Josefs Krankenhaus“. Das Plangebiet umfasst die Flächen des St. Josefs Krankenhauses zwischen Liebigstraße und Wilhelmstraße, den Bereich des Ärztehauses „Martinhof“ zwischen Liebigstraße und Frankfurter Straße sowie die südlich daran anschließende Wohnbebauung der Wohnungsbaugenossenschaft mit den Flurstücken in der Gemarkung Gießen, Flur 5: Flurstücke 44/4, 48/2, 52/1 und 343/3. Das Plangebiet hat eine Größe von 10.639 m².

Planziel dieser vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante bauliche Zusammenführung beider Krankenhausbetriebe durch die Erweiterung des St. Josefs Krankenhauses mittels eines Anbaus zur Wilhelmstraße hin und durch Aufbauten. Damit sollen der Fortbestand dieser beiden traditionsreichen Kliniken, die Qualität und das vielfältige Angebot der medizinischen Versorgung in Gießen gesichert werden.

Neben der Konzentration der stationären medizinischen Versorgung an einem Standort ist auch die Schaffung einer neuen Intensivstation mit 16 Betten, die Einrichtung einer zentralen Notaufnahme und interdisziplinären elektiven Aufnahmen sowie die

Zusammenführung und Neuordnung der Krankenstationen verbunden. Die vorhandene Anzahl von 255 Betten wird mit der neuen Intensivstation geringfügig auf 270 erweitert werden.

Vor der Fusion der beiden benachbarten Krankenhäuser, wurde 2010 bis 2014 das St. Josefs Krankenhaus grundsaniert und mit dem Neubau im ehemaligen Patientengarten zur Wilhelmstraße hin erweitert. Für diese Erweiterung wurde 2008 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, der nur das Baurecht für das damals geplante und auch in dieser Form konkrete Bauvorhaben geschaffen hat. Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält im geplanten Erweiterungsbereich keine festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche und schließt daher zwar keine Überbauung aus, enthält aber auf Seite 8 der zugehörigen Begründung den ausdrücklichen Hinweis: "Angemerkt sei, dass es seitens der St. Josef Krankenhaus gGmbH nicht geplant ist im Bereich der Wilhelmstraße Hochbauten zu errichten. Die Fläche soll auch langfristig als Grün- und Freifläche dienen." Im Durchführungsvertrag (3/2008) steht hierzu u.a. im § 5 Abs. 5: "Eine Überbauung der Grünanlage außer mit Elementen der Gartengestaltung wird ausgeschlossen."

Diesen Aussagen steht der geplante Neubau in der Wilhelmstraße grundsätzlich entgegen. Da aber die bauliche Zusammenfassung der beiden Krankenhäuser St. Josefs Krankenhaus und Balseischen Stift eine wichtige Voraussetzung für den langfristigen Erhalt dieses wichtigen medizinischen Versorgungsträgers ist, muss im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens gesichert werden, dass die Erweiterung nachbarlich und städtebaulich, denkmal- und landschaftspflegerisch vertretbar erfolgt und umweltschützende Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Der im Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes dargestellte Anbau entspricht diesen Anforderungen, indem er die vordere Bauflucht des benachbarten Kulturdenkmals Wilhelmstraße 13 einnimmt und auf 4 Vollgeschosse, zuzüglich einem gegenüber der Wilhelmstraße deutlich zurückgesetztem Staffelgeschoss, beschränkt wird.

Das als Aufstockung auf dem vorhandenen Gebäude geplante zusätzliche 5. Geschoss wird für eine bessere Einfügung in das Stadtbild gestalterisch wie ein Staffelgeschoss ausgebildet. Dachgarten und Dachterrasse werden Patienten neue Möglichkeiten zum Verweilen im Freien bieten.

Der über dem 5. Geschoss geplante Technikriegel beschränkt sich auf den nordwestlich, zur Frankfurter Straße hin gelegenen Gebäudeteil und tritt weit hinter die Außenwandkante zur Wilhelmstraße hin zurück.

Die Technikaufbauten wurden auf ein Mindestmaß reduziert und so geplant, dass sie nicht stadtbildwirksam in Erscheinung treten werden.

Für die durch den geplanten Anbau im Patientenpark wegfallenden Grünflächen soll ein flächengleicher Ersatz, auch außerhalb dieses Geltungsbereichs auf dem Gelände des Balseischen Stifts, erfolgen. Zudem sind am Gebäude Dachbegrünungen und eine, für die Patienten zugängliche, begrünte Dachterrasse geplant.

Durch die bloße Zusammenführung der beiden Krankenhäuser auf dem Gelände des St. Josefs Krankenhauses ist in Summe kein zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten. Nach Gießener Stellplatzsatzung erforderliche Stellplätze wurden nachgewiesen. Geeignete verkehrsleitende Maßnahmen, wie beispielsweise eine Verbesserung der Ausschilderungen, die Ausweitung des Anwohnerparkens und ggf. Änderung der Fahrbahnführungen, sollen zu einer Entlastung der angrenzenden Straßen führen. Erst mit einer Neustrukturierung und Nachfolgenutzung des Klinikgeländes des Balserischen Stifts sind eine gebietsverträgliche Schaffung weiterer Stellplätze und damit eine geänderte Verkehrsführung mit einer Haupterschließung des Balserischen Stifts von der Friedrichstraße aus umsetzbar, die zu einer Verkehrsreduzierung auf der Wilhelmstraße führen kann.

Die Änderungen des Bebauungsplanes betreffen in erster Linie nicht den zu ändernden Ursprungsbebauungsplan, sondern den zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan, in welchem die geplanten baulichen Erweiterungen neu dargestellt werden. Baulinien, Baugrenzen, Gebäudehöhen oder Ausnutzungswerte werden nicht geändert; textliche Festsetzungen und Hinweise werden in Teilen angepasst bzw. aktualisiert. Im Bereich des St. Josefs Krankenhauses ist im Ursprungsplan jedoch eine Fläche für den Gemeinbedarf im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen (Krankenhaus nebst begleitender Infrastruktur und Wohnheim) festgesetzt, um das Baurecht für die damals geplanten Um-/Neubaumaßnahmen im St. Josefs Krankenhaus zu schaffen.

Diese Zweckbestimmung wird im Teilgebiet 1 beibehalten. Da aber sichergestellt werden soll, dass das geplante Vorhaben in der abgestimmten Form, mit den abgestimmten Inhalten und mit den über das Plangebiet hinausgehenden Maßnahmen, beispielsweise zur Grünflächenkompensation oder zum Stellplatzerhalt auf dem Gelände des Balserischen Stifts, umgesetzt wird, muss das Vorhaben in einem Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB abgebildet und dessen Umsetzung in einem Durchführungsvertrag verbindlich geregelt werden. Darum wird neu ausdrücklich festgesetzt, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung

Für die bauliche Erweiterung des St. Josefs Krankenhauses ist eine vorhabenbezogene Änderung (VEP) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. GI 01/23 "St. Josefs Krankenhaus" erforderlich. Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen beschloss dazu, auf Antrag der ST.JKHBS, in ihrer Sitzung am 14.07.2016 die Einleitung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderungsverfahrens.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes von 10.639m² sowie der Erkenntnisse der landschaftsplanerischen Voruntersuchungen wird das

Bebauungsplanänderungsverfahren gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Im Geltungsbereich dieser 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. GI 01/23 „St. Josefs Krankenhaus“ befinden sich derzeit Gebäude mit einer Gesamtgrundfläche von 7.399 m². Mit dem geplanten Krankenhausanbau von 520 m² wird sich diese Summe der Grundflächen nicht erhöhen, weil in dieser Grundflächenzusammenstellung bereits die unter dem Anbau befindliche Tiefgarage eingerechnet ist.

Der benachbarte Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. GI 04/35 „Frankfurter Straße/Wilhelmstraße“, welches das Gelände des Balserischen Stifts beinhaltet, hat eine Größe von 19.353 m² und einen Gebäudebestand mit einer Gesamtgrundfläche von rund 7.500 m². Es ist keinesfalls beabsichtigt, innerhalb dieses Plangebietes künftig eine Nachverdichtung von mehr als 50% planungsrechtlich zu ermöglichen, die zu einer Überschreitung des Schwellenwertes für die Durchführung beschleunigter Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB führen würde, so dass hier auch künftig nur ca. 11.250 m² Grundfläche ermöglicht werden.

Auch unter der Berücksichtigung dieses in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindlichen Bebauungsplanverfahren, dessen Einleitungsbeschluss parallel zum Entwurfsbeschluss dieser Bebauungsplanänderung angestrebt wird, wird durch diese beiden Verfahren insgesamt nur eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² ermöglicht werden, so dass der Bebauungsplan auch hinsichtlich einer Kumulation mit diesem benachbarten Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden kann.

Der Aufstellungsbeschluss, die Verfahrensart sowie Ort und Zeitpunkt der Unterrichtung der Öffentlichkeit wurden am 03.12.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. §13a Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Einleitung des beschleunigten Bebauungsplanänderungsverfahrens und dessen allgemeinen Ziele und wesentlichen Auswirkungen fand vom 5. bis einschließlich 16. Dezember 2016 statt. Zwei Bürger nutzten die Unterrichtung, um sich die Planung im Planungsamt erläutern zu lassen und in Folge dazu eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben. In ihrer Stellungnahme wiesen sie auf die, nach ihrem Empfinden, bereits schon seit der umgesetzten Erweiterung des St. Josefs Krankenhauses starke Verkehrsbelastung für die Anwohner der Liebigstraße im Abschnitt zwischen Frankfurter- und Ludwigstraße hin, die keine weitere zusätzliche Belastung durch eine nochmalige Erweiterung des Krankenhauses erlauben würde. Sie stellten in Zweifel, dass der weitere Krankenhausausbau zu keiner weiteren Belastung führen wird und wiesen auf Ihrer Meinung nach notwendige Verkehrsuntersuchungen hin.

Am 25.01.2017 wurde von diesen beiden Bürgern gemeinsam mit 4 weiteren Bürgern eine Anfrage an den Bauausschuss gestellt, in welcher neben den ebenda genannten Hinweisen und Bedenken auch die Nachfolgenutzung des Balserischen Stifts, der Zustand

der Kanalisation und der Straßenoberflächen sowie die Forderung einer Bürgerinformationsveranstaltung angesprochen wurde.

Die Antwort von Herrn Stadtrat Neidel auf diese Anfrage wurde von Frau Bürgermeisterin Weigel-Greilich im Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr am 31.01.2017 verlesen.

Erst nach Ablauf der Beteiligungsfristen der Unterrichtung gingen im Februar 2017 zwei weitere Stellungnahmen von drei Bürgern aus der Nachbarschaft des St. Josefs Krankenhauses ein. Kritisiert wurden vorrangig der bauliche Eingriff in die historische Vorgartenzone durch den geplanten Anbau und der damit einhergehende Verlust von Grün- und Spielplatzfläche sowie von Stadtbildqualität. Damit würde die Frischluftzufuhr und die Belichtung gemindert werden. Zudem würde die Wohnnachbarschaft wieder durch monatelange Bautätigkeiten belästigt werden.

Im März 2017 ging ein Schreiben mit weiteren Fragen von Anwohnern des St. Josefs Krankenhauses, die sich am 02.03.2017 diesbezüglich getroffen hatten, bei Herrn Stadtrat Neidel und den städtischen Fraktionen ein; wobei von den 31 Unterzeichnern des Anschreibens drei in keiner räumlichen Nachbarschaft zum Vorhaben wohnen. Neben den bereits vorhergehend angesprochenen Punkten wurde auch die Verfahrensführung für die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB hinterfragt.

Der Entwurf für die bauliche Erweiterung des St. Josefs Krankenhauses wurde daraufhin in einem langwierigen Abstimmungsprozess mit der Stadtverwaltung und der Politik kritisch überprüft und so weit wie betrieblich möglich in der baulichen Ausnutzung reduziert.

Das Ergebnis dieser Abstimmungen wurde den Anwohnern und der Öffentlichkeit in einer Bürgerinformationsveranstaltung am Montag, den 26.02.2018 in der Cafeteria des St. Josefs Krankenhauses von der Vorhabenträgerin ST.JKHBS und den planenden Architekten vorgestellt. Seitens der Stadt wurden die Bauleitplanung und die Entwicklungsperspektiven für das Gelände des Balserschen Stifts erläutert. Die interessierten Gäste erhielten die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Kritik zu äußern und an der Diskussion teilzunehmen. Von Anwohnern der Wilhelmstraße und der Liebigstraße wurde schwerpunktmäßig auf die bereits im Bestand als kritisch empfundene Verkehrsbelastung und den vorhandenen Parkdruck, insbesondere in der Liebigstraße, hingewiesen und eine weitere Zunahme durch das Vorhaben befürchtet. Es wurde gefordert, dass auch bei einer baulichen Entwicklung des Balserschen Stifts dort vorhandene, für den Stellplatznachweis notwendige Stellplätze erhalten und gesichert werden sollen, sowie zusätzliche Stellplätze hergestellt werden sollten. Zudem wurden Ängste vor Verschattung und Einengung durch den geplanten Anbau und die teilweise Aufstockung geäußert. Ferner wurde Verärgerung über die innerhalb weniger Jahre erneut zu erwartende Baustelleneinrichtung und den Baustellenbetrieb kundgetan. Seitens der ST.JKHBS wurde erwidert, dass durch die baulichen Maßnahmen keinerlei Verschattungen in der Wilhelmstraße zu erwarten sind und auch in der Wilhelmstraße

durch den immer noch von der Straße zurücktretenden Anbau keine Einengung zu befürchten ist. Eine Verkehrszunahme durch das Vorhaben wird nicht erwartet. Die städtischen Vertreter legten dar, dass parallel zum Beschluss dieses Bebauungsplanentwurfs in der Stadtverordnetenversammlung der Einleitungsbeschluss eines Bebauungsplanverfahrens für das Gelände des Balserischen Stifts angestrebt wird, um dessen bauliche Entwicklung steuern und eine künftige Erschließung von der Friedrichstraße aus festlegen zu können. Darüber hinaus werden im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan diesbezügliche Regelungen aufgenommen werden.

Obwohl gemäß Einleitungsbeschluss auf den gesetzlich nicht notwendigen Offenlegungsbeschluss verzichtet werden sollte, weil zum Aufstellungsbeschluss mit der Vorhabenbeschreibung bereits hinreichend konkrete Vorgaben für die Ausarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes vorlagen, wird, wegen der sich gezeigten heftigen Bedenken aus der Wohnnachbarschaft des Vorhabens, der Entwurf des Bebauungsplanes und des zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplanes der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt.

Da es sich bei dem Bebauungsplanverfahren 1. Änd. GI 01/23 „St. Josefs Krankenhaus“ um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist es laut Baugesetzbuch zwingend erforderlich, dass vor Satzungsbeschluss von der Stadt Gießen mit der Vorhabenträgerin, hier der ST.JKHBS, ein Durchführungsvertrag zur Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen abgeschlossen wird, in dem alle Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner, sowie auch des Balserischen Stifts hinsichtlich der geplanten Kompensationsmaßnahmen, verbindlich geregelt werden. Die Formulierung der Vertragsinhalte wird aktuell noch zwischen den Vertragspartnern verhandelt.

In diesem Vertrag soll, im Vorgriff auf die dann folgende Entwicklung des Areals des Balserischen Stifts, festgelegt werden, wie der Ausgleich für die mit dem Neubau zusätzlich überbaute Freifläche an der Wilhelmstraße zu erfolgen hat, wie zukünftig eine über den rechnerischen Bedarf hinausreichende Stellplatzdeckung auch außerhalb des Plangebietes auf dem Gelände des Balserischen Stifts gesichert wird und wie die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen zu erfolgen hat.

Zudem soll gesichert werden, dass in den durch die Verlagerung des Krankenhausbetriebes frei werdenden Gebäudetrakt des Balserischen Stifts nicht mehr zur Werterhaltung bzw. Substanzsicherung investiert wird, da von einem mittelfristigen Rückbau dieses Gebäudetraktes ausgegangen wird. Für den Übergangszeitraum bis zum Rückbau dieses Gebäudetraktes dürfen nur die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen und (befristet) genehmigten sonstigen Nutzungen beibehalten werden, wobei von diesen Nutzungen keine zusätzlichen Verkehre als gegenüber der zum Vertragsabschluss festzuhaltenden Situation in/aus Richtung der Wilhelmstraße entstehen dürfen.

Die Nachfolgebauung und –nutzung des frei werdenden Gebäudetraktes soll auf der Grundlage des aufzustellenden Bebauungsplanes „Frankfurter Straße/Wilhelmstraße“

und ggf. auch vertraglich zwischen Balserischen Stift und Stadt einvernehmlich geklärt werden. Ziele einer Nachfolgenutzung/-bebauung sind u.a.

- die städtebaulich verträgliche Neubebauung für ein sozial-medizinisches Nutzungsspektrum gemäß den stiftungsrechtlichen Zielsetzungen des Balserischen Stifts
- ein vollständiger Stellplatznachweis für alle neu entstehenden und die auf dem Areal des Balserischen Stifts beizubehaltenden Nutzungen sowie ein Verbleib bzw. 1:1-Nachweis auch der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für Zwecke des St. Josefs-Krankenhauses genutzten Stellplätze,
- eine Neuordnung der grundstücksinternen Verkehrsabwicklung mit einer (nahezu) ausschließlichen Ausrichtung der künftigen Stellplatzzu- und -ausfahrten aus und in Richtung Friedrichstraße oder Frankfurter Straße sowie
- eine Erhöhung und Vernetzung des grundstücksbezogenen Grünanteils bei Erhalt der wertvollen Grünbestände.

Zur Sicherung der Umsetzung dieser Ziele als Kompensation für die bauliche Erweiterung des St. Josefs Krankenhauses wird angestrebt, dass die Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung parallel zum Satzungsbeschluss dieser 1. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung auch über den Entwurfsbeschluss des Bebauungsplanes „Frankfurter Straße/Wilhelmstraße“ entscheiden wird.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. Bebauungsplanentwurf 1. Änderung „St. Josefs Krankenhaus“ (als verkleinerte Planzeichnung mit Legende)
2. Entwurf Textliche Festsetzungen
3. Entwurf Vorhaben- und Erschließungsplan (verkleinert DIN A4)
4. Begründung zum Bebauungsplanentwurf

N e i d e l (Stadtrat)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

() beschlossen

() ergänzt/geändert beschlossen

- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift